

## IX. Schwerpunkt Überbrückungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“

### Ziel der Überbrückungsgarantien

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen, insbesondere müssen Lieferketten und Kundenbeziehungen kurzfristig angepasst werden und die daraus resultierenden Kosten zwischenfinanziert werden. Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, wird dieser befristete Schwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Hauptzielsetzung ist die Garantieübernahme für Betriebsmittelfinanzierungen von Unternehmen, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftrags-, Lieferungsausfälle oder sonstige Marktänderungen aufgrund der „Coronavirus-Krise“ beeinträchtigt ist. Mit Garantieübernahmen sollen Kreditfinanzierungen unterstützt werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen eingeräumt werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

### Unionsrechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013.
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl C 155/02 vom 20.6.2008

### Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen sowie Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-

Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre). Spätestens neun Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

## **Projekte und Kosten**

### **a. Garantiefähige Projekte und Kosten**

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist. Um nachhaltig die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sollen Finanzierungsprojekte die zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen unterstützt werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen die Bedienung der unterstützten Finanzierung erwarten lassen, was anhand eines Business-Plans (unter Berücksichtigung der geänderten Marktsituation) einschließlich einer mehrjährigen Liquiditätsplanung plausibel dargestellt werden muss.

### **b. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten**

Es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen. Kurzfristige Kreditfinanzierungen (weniger als 6 Monate) sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab.

## **Gestaltung der Garantie**

### **a. Art und Umfang der Garantie**

Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten.

### **b. Ausmaß der Garantie**

Garantiequote: bis zu 80 %

Garantielaufzeit: max. 5 Jahre

Obergrenzen für das Garantievolumen: es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie.

### **Besonderheiten zum Verfahren**

Anträge müssen im Wege der finanzierenden Bank gestellt werden. Die Projekte müssen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.